

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 23 (1947-1948)
Heft: 4

Artikel: Blick auf die Schweiz
Autor: Dürrenmatt, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1069179>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BLICK AUF DIE SCHWEIZ



DER MONAT

Von Peter Dürrenmatt

War das Jahr, das hinter uns liegt, ein *politisches Jahr*, so wird das neue ein *Jubiläumsjahr* sein. Am 12. September 1948 werden es hundert Jahre her sein, seit die Tagsatzung feststellen konnte, die Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die den Staatenbund in einen Bundesstaat umwandelte, sei von der Mehrheit des Volkes und der Stände angenommen worden. Es begann damit, in einem Zeitabschnitt allgemeiner europäischer Umwälzungen, für unsere Eidgenossenschaft ein neuer Zeitabschnitt.

Die Geschichte der Umwandlung des alten Staatenbundes in den Bundesstaat und die Geschichte der hundertjährigen Bewährung des neuen Bundes ist zugleich die Geschichte der Möglichkeiten und der Grenzen unseres politischen Tuns und Trachtens. Typisch erscheint da schon die Entstehung des neuen Verfassungswerkes. Heute feiern wir es als ein Dokument weiser Ausgewogenheit. Auch die Nachfahren jener Männer, die vor hundert Jahren unterlagen, stimmen diesem Urteil zu. Und doch ist damals die Verfassung verhältnismäßig knapp angenommen worden, nachdem sie von den konsequenten Radikalen als übles Kompromißwerk, von den unbeugsamen Konservativen aber als der verhängnisvolle Beginn eines Abenteuers bekämpft worden war. Manche Führer der Radikalen schwenkten schließlich zwar auf ein unwilliges Ja ein, wobei sie aber das neue Verfassungswerk als ein «Übergangswerk» bezeichneten. So siegte gegenüber beiden Gruppen die Mitte. Es steht am Beginn der neuen Eidgenossenschaft bereits dieser Instinkt für das politisch Mögliche, der in hundert Jahren sich so oft als

die beste Eigenschaft des politischen Schweizers bewährt hat.

Das größte Problem, das der neue Bund nach 1848 zu lösen hatte, war, sich zur Legitimität zurückzufinden. Die geschichtlichen Vorgänge, unter denen die Veränderung vor hundert Jahren sich abgespielt hat, sind nicht in streng legitimen Bahnen verlaufen; sie waren in mancher Beziehung revolutionär. Die politischen Kämpfe, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in der Schweiz vor sich gingen, waren durchgeistert von Erinnerungen an jene Rechtsverletzungen. Vielleicht darf man behaupten, daß die Unruhen von 1918 zum Teil noch Nachfahren jener Erinnerungen gewesen sind. Es ist dem ausgewogenen Geist der Kräfte der Mitte zu danken, wenn es trotz allem Resentiment schließlich gelungen ist, die Überzeugung zu festigen, der neue Staat sei ein Rechtsstaat.

Der Beginn des 20. Jahrhunderts hat nachher die Forderungen des Sozialstaates auf den ersten Plan gestellt. Die Bedrohungen zweier Weltkriege und der Zusammenbruch des alten europäischen Staaten-systems stärkten unter den Eidgenossen das Gefühl für die Schicksalsverbundenheit. Im Jubiläumsjahr 1948 werden beide Richtungen zusammenfließen: Der Sozialstaat hat mit der Alters- und Hinterlassenen-versicherung ein wichtiges Ziel erreicht. Die anhebende Diskussion über die Bundesfinanzreform aber bedeutet, daß auf diesem zentralsten Gebiet der Bundespolitik das Krisen- und Kriegsnotrecht endlich durch neues dauerhaftes Recht abgelöst werden soll. Denn eine starke Schweiz muß ein *sozialer Rechtsstaat* sein!